

Nr. 88. Bekanntmachung,

die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte
betreffend;

vom 30. September 1908.

Auf Grund von Artikel 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. S. 715 bis 719) hat der Reichskanzler den Geltungsbereich der Ortstaxe auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Waldenburg (Sachsen) und Altstadt-Waldenburg (Sachsen) — vom Tage der Einrichtung einer Postanstalt im letzteren Orte ab — ausgedehnt.

Dresden, am 30. September 1908.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Rüger.

Nr. 89. Verordnung

zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Reichs-Viehseuchengesetz
vom 31. August 1905;

vom 5. Oktober 1908.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 ^{1. Mai 1894}, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, erlassene Verordnung vom 31. August 1905 (G.-u.-V.-Bl. S. 197) in folgenden Punkten abgeändert:

I.

An Stelle von § 15 treten die nachstehenden Bestimmungen unter § 15 bis 15 c.

§ 15. Für alle von Unternehmern zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermittlung des Kaufs auf Bestellung oder für den eigenen Bedarf zusammengebrachten Rinder und Schweine, mit Ausnahme der Saugferkel in Körben (§ 13 Absatz 2), sind die in § 13 vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse ebenfalls beizubringen.

Zu § 17 des Reichsgesetzes.

